

**Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts
"ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN"
vom 16. April 2020**

Der Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts "ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN" hat sich gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) und § 16 Absatz 1 der Satzung die folgende Geschäftsordnung in der Änderungsfassung vom 16. April 2020 gegeben:

§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl und ohne Aussprache aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin für die Dauer der Amtszeit (§ 24 Abs. 3 ZDF-StV). Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (§ 25 Abs. 1 ZDF-StV und § 13 Abs. 1 Satzung). Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) ZDF-StV darf unter dem/der Vorsitzenden und seinen Stellvertretern/ihren Stellvertreterinnen ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Scheidet eine/r der nach Absatz 1 Gewählten vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 2 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet dessen Sitzungen. Er/Sie vertritt den Verwaltungsrat. Er/Sie vertritt das ZDF beim Abschluss des Dienstvertrages und zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten/der Intendantin sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem ZDF und dem Intendanten/der Intendantin.
- (2) Der/Die Vorsitzende unterrichtet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates den/die Vorsitzende/n der Ministerpräsidentenkonferenz und den/die Vorsitzende/n des Fernsehrates von dem bevorstehenden Ablauf der Amtszeit (§ 12 Abs. 5 Satzung). Endet die Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den/die Vorsitzende/n des Fernsehrates oder den/die Vorsitzende/n der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken (§ 12 Abs. 4 Satzung).
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der/die Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiter (§ 13 Abs. 5 Satzung).

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten/der Intendantin hat er ihn unverzüglich einzuberufen (§ 25 Abs. 3 ZDF-StV, § 14 Abs. 1 Satzung). Sofern kein Mitglied widerspricht, kann der/die Vorsitzende dabei entscheiden, ob eine Sitzung ausnahmsweise durch Audio- oder Video-Konferenz durchgeführt wird.
- (2) Auf Einladung des Verwaltungsrates kann der/die Vorsitzende des Fernsehrates an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten, die in geschlossener Sitzung behandelt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgesetzt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Satzung). Sie ist bei der Einberufung mit zu übersenden. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am achten Tag vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Mit Versand der Tagesordnung werden Ort und Termin der Sitzung sowie die Beratungsthemen im Internetangebot des ZDF-Verwaltungsrates (Unternehmensseite) veröffentlicht.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen per E-Mail ein, die spätestens am achten Tag vor der Sitzung zu versenden ist. In dringenden Fällen kann er/sie ohne Einhaltung der Frist einberufen.
- (5) Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Satzung) oder einem Antrag des Intendanten/der Intendantin, eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen, ist von dem/der Vorsitzende/n stattzugeben.
- (6) Der Intendant/Die Intendantin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Satzung). Er/Sie kann sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern; vor der Beschlussfassung über den Haushalt oder über Rechtsgeschäfte nach § 28 ZDF-StV ist er/sie zu hören (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Satzung). Zeit und Tagesordnung sind ihm/ihr rechtzeitig bekanntzugeben.
- (7) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann der Intendant/die Intendantin Mitarbeiter/innen des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.
- (8) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 ZDF-StV und § 15 Abs. 1 Satz 1 Satzung).

- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 25 Abs. 2 Satz 2 ZDF-StV). Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenenthaltungen außer Betracht, doch darf die Zahl der Zustimmenden ein Drittel der Mitglieder nicht unterschreiten.
- (4) Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist für Beschlüsse
 - a) über den Dienstvertrag mit dem Intendanten/der Intendantin (§ 23 Absatz 1 Satz 1 ZDF-StV)
 - b) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss (§ 23 Absatz 4 ZDF-StV)
 - c) über die Entlassung des Intendanten/der Intendantin (§ 26 Absatz 3 Satz 1 ZDF-StV)
 - d) über das Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin bei der Berufung des Programmdirektors/der Programmdirektorin, Chefredakteurs/Chefredakteurin, Verwaltungsdirektors/Verwaltungsdirektorin und des Abwesenheitsvertreters/der Abwesenheitsvertreterin des Intendanten/der Intendantin aus deren Mitte (§ 27 Absatz 2 ZDF-StV)die Mehrheit von sieben Zwölfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 5 Schriftliche Abstimmung

- (1) Über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten/der Intendantin (§ 28 ZDF-StV) sowie über andere Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer Beschlussfassung gemäß § 4 in der nächsten Verwaltungsratssitzung dulden, kann der/die Vorsitzende eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 hat der/die Vorsitzende das vom Intendanten/von der Intendantin vorgelegte Zustimmungersuchen mit Begründung allen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm zuzuleiten. Er/Sie soll dabei eine Frist setzen.
- (3) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustande gekommen, wenn drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Stimme

abgegeben haben. Die Beschlussfassung ist auszusetzen, wenn ein Mitglied bis zu der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist die Beratung im Verwaltungsrat verlangt.

- (4) Der/Die Vorsitzende teilt dem Intendanten/der Intendantin unverzüglich mit, ob eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zustande gekommen ist und welches Ergebnis sie hatte.

§ 6 Wahrnehmung von Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige und nicht ständige Ausschüsse bilden (§ 16 Abs. 2 Satzung). Er beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung und bestimmt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) ZDF-StV darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen der Ausschüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu veröffentlichen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.
- (2) Der Verwaltungsrat kann
 - a) Angelegenheiten vor Behandlung im Verwaltungsrat zur Vorberatung,
 - b) Punkte der Tagesordnung zur weiteren Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassungeinem Ausschuss zuweisen.
- (3) Mit der Durchführung seiner Aufgaben nach § 23 Abs. 2 ZDF-StV (Überwachung der Tätigkeit des Intendanten) kann der Verwaltungsrat einen Ausschuss, einzelne seiner Mitglieder oder die für die Prüfung der Jahresrechnung eingesetzte Prüfstelle beauftragen.

§ 7 Öffentlichkeit, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Ausnahmefall beschließen, dass ein Beratungsgegenstand in einer zukünftigen Sitzung öffentlich beraten wird.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern sowie dem Intendanten/der Intendantin zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen.
- (3) Neben den Anträgen und den Beschlüssen soll die Niederschrift auch den wesentlichen Gang der Verhandlungen verzeichnen.

§ 8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit über die Arbeit und die Sitzungen des Verwaltungsrates. Er/Sie veröffentlicht nach jeder Verwaltungsratssitzung die gefassten Beschlüsse nebst Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie die Anwesenheitslisten im Internetangebot des ZDF-Verwaltungsrates (Unternehmensseite). Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.

Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 ZDF-StV enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

§ 9 Sekretariat

Ein Sekretariat des Verwaltungsrates am Sitze der Anstalt unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende in der Geschäftsführung. Das Sekretariat untersteht der Aufsicht des/der Vorsitzenden und erledigt die Geschäfte nach seinen/ihren Weisungen und in seinem/i ihrem Auftrag.